

**Allgemeine Vermietungsbedingungen der
Firma Verkehrssicherungen Plank GmbH,
Max-Eyth-Str. 3, 71686 Remseck**

I. Geltungsbereich und Abwehrklausel

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Verkehrssicherung Plank GmbH (**Vermieter**) mit Vertragspartnern (**Mieter**), die Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Als Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich.

2. Mit der Bestellung unterbreitet der Mieter ein verbindliches Vertragsangebot. Der Vermieter ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, durch Bereitstellung der Mietgegenstände und Anzeige der Bereitstellung oder durch Anlieferung der Mietgegenstände erfolgen. Bei Bestellung auf elektronischem Wege wird der Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigt. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Mietpreise

1. Der Mietpreis errechnet sich auf der Grundlage der im Angebot des Vermieters angegebenen Preise zzgl. der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten und erhöhen sich in diesem Zeitraum die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Vermieter berechtigt, den Preis entsprechenden der Kostensteigerung zu erhöhen. Beläuft sich die Erhöhung auf mehr als 5 %, so ist der Mieter zum Rücktritt berechtigt.

3. Erstreckt sich die Laufzeit des Mietvertrages auf einen längeren Zeitraum als vier Monate und erhöhen sich nach Vertragsschluss die Löhne, Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Das Erhöhungsverlangen kann erstmals nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss geltend gemacht werden. Beläuft sich die Erhöhung auf mehr als 5 %, so ist der Mieter zur Kündigung berechtigt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

2. Zahlungsverzug tritt 14 Tage nach Rechnungserhalt ein.

3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang beim Vermieter.

4. Während des Zahlungsverzugs ist die Geldschuld mit acht Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen, wobei dem Vermieter vorbehalten bleibt, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5. Für jede Zahlungserinnerung/Mahnung wird eine Pauschale von 5,00 € geschuldet.

6. Bei Vermietungen über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen erfolgen monatliche Teilrechnungen, die auch im Voraus gestellt werden können.

7. Ratenzahlungsvereinbarungen stehen unter der auflösenden Bedingung der vollständigen

und rechtzeitigen Bezahlung der jeweiligen Raten.

8. Stundungsvereinbarungen stehen unter der auflösenden Bedingung einer weiteren Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters.

9. Der Vermieter ist berechtigt, nur gegen Vorkasse zu leisten sowie geeignete Sicherheiten zu verlangen.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Bereitstellung der Mietgegenstände am Firmensitz (entsprechend INCOTERMS 2000 „exw/ab Werk“) auf den Mieter über und zwar auch dann, wenn der Vermieter noch andere Leistungen übernimmt.

VI. Lieferung / Lieferfrist

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Mietgegenstände am Firmensitz des Vermieters bereit stehen und die Bereitstellung dem Mieter mitgeteilt wurde.

2. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Vermieters liegen, z.B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahme und Hindernisse, deren Beginn und Ende in wichtigen Fällen dem Mieter unverzüglich mitgeteilt werden. Diese Umstände sind auch dann nicht vom Vermieter zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges entstehen.

3. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet, sind Liefertermine nicht als Fixtermine zu verstehen.

4. „Lieferung frei Baustelle“ bedeutet Lieferung ohne Abladen unter der

Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Als „befahrbare Anfuhrstraße“ gilt eine Straße, die mit einem beladenen LKW bis zu 7,5 t Gesamtgewicht befahren werden kann. Bei erschwerten Witterungsbedingungen (Glätte, Eis und Schneefall) sind dadurch verursachte Kosten vom Kunden zu tragen. Verlässt der LKW auf Weisung des Mieters die Anfuhrstraße, so haftet der Mieter für jeden hierdurch entstehenden Schaden. Ist die Zufahrt zur Abladestelle nicht möglich, so erfolgt die Anlieferung an der Stelle, zu welcher der LKW ungehindert gelangen kann. Das Abladen erfolgt durch den Mieter. Die Abladung erfolgt ausschließlich an einer Stelle.

5. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Behördliche Genehmigungen / Verkehrssicherungspflicht / Schadensanzeige

1. Für behördliche Genehmigungen zum Aufstellen und Betreiben der Mietgegenstände ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Dieser trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

2. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Mieter. Kontroll- und/oder Wartungsfahrten durch den Vermieter sind nicht Bestandteil des Vertrages.

3. Betriebsstörungen an den gemieteten Gegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

4. Nach einem Unfall, Diebstahl oder Brandereignis ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hinzuzuziehen, Beweise zu sichern und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Schadensanzeige umfasst bei Unfällen insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten und Zeugen, amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge sowie eine Unfallskizze.

5. Der Mieter verpflichtet sich im Schadensfall kein Schuldanerkenntnis abzugeben.

VIII. Nutzung der Mietgegenstände

1. Die Mietobjekte dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch genutzt werden. Eine Untervermietung ist nur nach

vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Vermieter zulässig.

2. Der Mieter verpflichtet sich, die an den Mietgegenständen angebrachten Eigentumshinweise des Vermieters nicht zu beseitigen oder zu verändern.

3. Der Mieter ist verpflichtet die Mietgegenstände auf seine Kosten in gebrauchts- und funktionsfähigem Zustand zu halten.

4. Mängel und Schäden an den Mietgegenständen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

IX. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel an den Mietgegenständen sind dem Vermieter innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Übergabe schriftlich mitzuteilen, wobei die rechtzeitige Absendung der Anzeige zur Fristwahrung genügt. Im Falle der Fristüberschreitung sind Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

2. Werden technische Vorgaben und Anweisungen nicht beachtet oder unsachgemäße Änderungen an den Mietgegenständen durch den Mieter vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Mieter eine entsprechend substantiierte Behauptung des Vermieters, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

3. Soweit Mängel vorliegen, die vom Vermieter zu vertreten sind, so kann dieser nach seiner Wahl entweder eine Beseitigung der Mängel vornehmen oder die Mietgegenstände austauschen. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung steht dem Mieter ein Minderungsrecht zu.

X. Haftung des Vermieters

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für leicht fahrlässige

Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird nicht gehaftet.

2. Die Haftungsbeschränkung nach vorstehendem Absatz gelten nicht für Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten diese nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

3. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Sachmängel wird ausgeschlossen.

XI. Haftung des Mieters

1. Neben den allgemeinen Haftungsregeln haftet der Mieter verschuldensunabhängig für sämtliche üblicherweise versicherbaren Schäden wie Untergang, Verlust oder Beschädigung der gemieteten Gegenstände, die in der Zeit nach Inbesitznahme der Mietgegenstände bis zu deren Rückgabe entstehen.

2. Dem Mieter steht es frei, die Haftung nach vorstehendem Absatz 1. durch Bezahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen (vertragliche Haftungsfreistellung). In diesem Fall haftet der Mieter, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung, nur dann, wenn

- entgegen der Verpflichtung nach VII. Abs. 4 auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet wurde, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig
- entgegen der Verpflichtung nach VII. Abs. 4 der Schaden dem Vermieter nicht angezeigt oder bei der Anzeige falsche Angaben zum Unfallhergang gemacht wurden, soweit die berechtigten Interessen des Vermieters an der Feststellung des Schadens generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig
- der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

4. Die vertragliche Selbstbeteiligung beträgt 10 % des Neuwertes (bezogen auf den aktuellen Herstellerpreis) des jeweiligen Mietgegenstands.

XII. Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände erfolgt während der Geschäftszeiten des Vermieters. Diese sind von Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Die Rückgabe erfolgt so rechtzeitig, dass der Vermieter in der Lage ist, die Mietgegenstände noch an diesem Tag zu prüfen.

2. Soweit eine Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, gibt der Mieter die genaue Übergabezeit bis spätestens 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag bekannt. Bei Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als vier Wochen erfolgt die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die vom Mieter zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

3. Bei Abholung durch den Vermieter sind die Mietgegenstände in transportfähigem Zustand bereit zu stellen.

4. Die Rückgabe der Mietgegenstände hat in dem mangelfreien Zustand zu erfolgen, der bei Übergabe vorlag.

XIII. Vorzeitige Rückgabe / Entschädigung

Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung, die entweder durch den Mieter schuldhaft herbeigeführt wurde oder auf dessen Wunsch erfolgt ist, verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 25 % des Mietzinses, der bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Mietzeit angefallen wäre. Der Vermieter ist berechtigt weitergehende Ansprüche geltend zu machen. Dem Mieter steht es frei den Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen.

XIV. Aufrechnung/Zurückbehaltung/Abtretung

1. Eine Aufrechnung gegenüber Mietzinsforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters ist für Ansprüche, die nicht das Mietverhältnis betreffen, ausgeschlossen.

3. Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

XV. Gerichtsstand/anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mieter einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages nahe kommende Regelung zu ersetzen.

Stand Oktober 2009